

Merkblatt betriebliches Eingliederungsmanagement

Liebe Mitarbeiterin/lieber Mitarbeiter,

Chronifizierungen von Erkrankungen mit dauerhaften Leistungseinschränkungen, chronischen Schmerzzuständen, Motivations- und Trainingsabnahme sind häufig Ergebnis eines mangelhaften Informationsaustausches und fehlender Kooperation der Akteure sowie eines nicht entwickelten Teilhabemanagements im Betrieb. Ein professionell entwickeltes, zeitnahes betriebliches Teilhabemanagement kann wesentlich dazu beitragen, chronisch kranke und leistungsgewandelte Beschäftigte erfolgreich wieder einzugliedern. Ein entscheidender Punkt ist dabei eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Menschen. In Unternehmen, die eine frühzeitige Beratung betroffener Menschen durch den Betriebsarzt sicherstellen, liegt die Quote erfolgreicher Wiedereingliederungen ins Erwerbsleben bei über 90 %.

Diese Erfahrungen spiegeln sich in der Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Rehabilitation behinderter Menschen wider. Hier heißt es in § 167 (2) SGB IX:

„ Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person mit der zuständigen Interessenvertretung (...), bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person, die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich, wird der Werksoder Betriebsarzt hinzugezogen (...). Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen, oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt, hinzugezogen...“

Bei einer länger andauernden Erkrankung besteht die Möglichkeit, die Beratung des Betriebsarztes in Anspruch zu nehmen.

Wegen dieser Regelung ist es angeraten, dass Sie ggf. mit Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt rechtzeitig über eine mögliche Wiederaufnahme der Tätigkeit sprechen, um die Abstimmung mit dem Betriebsarzt frühzeitig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung hin.

Mit den besten Wünschen für Ihre weitere Genesung und mit freundlichen Grüßen